

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. August 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen

A. Zielsetzung

Der Vertrag soll die Rechtsgrundlage für die im Interesse beider Staaten erforderliche Unterstützung ihrer Zollverwaltungen schaffen.

B. Lösung

Der Vertrag sieht eine Zusammenarbeit der beiden Zollverwaltungen insbesondere zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze der beiden Staaten vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 83/74

Bonn, den 15. Mai 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. August 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen mit Begründung.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und englischer Sprache sowie die Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Bundesminister des Auswärtigen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundeskanzlers beauftragt
Scheel

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. August 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Washington am 23. August 1973 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen

Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the United States of America
regarding Mutual Assistance between their Customs Services

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Vereinigten Staaten von Amerika

in der Erwägung, daß Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ihren wirtschaftlichen, fiskalischen und kommerziellen Interessen schaden,

in der Überzeugung, daß die Bekämpfung dieser Zuwiderhandlungen durch die Zusammenarbeit ihrer Zollverwaltungen erfolgreicher gestaltet werden kann, und im Hinblick auf die Empfehlung des Brüsseler Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über gegenseitige Verwaltungshilfe vom 5. Dezember 1953,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) „Zollgesetze“ im Sinne dieses Vertrages sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die sich auf Zölle oder alle sonstigen Abgaben oder Erstattungen oder auf Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs beziehen.

(2) „Zollverwaltungen“ im Sinne dieses Vertrages sind in der Bundesrepublik Deutschland die Bundeszollverwaltung und in den Vereinigten Staaten von Amerika United States Customs Service, Department of the Treasury.

(3) „Drogen und Rauschmittel“ im Sinne dieses Vertrages sind die Stoffe, die unter das internationale Einheitsübereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in seiner jeweils geltenden Fassung fallen, die Stoffe, die unter das internationale Übereinkommen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen, sowie sonstige Stoffe, über die sich beide Regierungen einig geworden sind.

Artikel 2

Unterstützung

(1) Die Parteien kommen überein, sich gegenseitig nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages über ihre Zollverwaltungen Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen ihre Zollgesetze zu leisten.

(2) Unterstützung im Rahmen dieses Vertrages ist auf Ersuchen zu leisten

a) in Festsetzungsverfahren im Zusammenhang mit der Tarifierung, Bewertung und anderen für die Durchführung der Zollgesetze wesentlichen Merkmalen;

The Federal Republic of Germany
and
the United States of America,

Considering that offenses against customs laws are prejudicial to the economic, fiscal and commercial interests of their respective countries,

Convinced that action against these offenses can be made more effective by cooperation between their customs services, and having regard, in this respect, to the Recommendation of the Customs Co-operation Council in Brussels on Mutual Administrative Assistance of December 5, 1953,

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

(1) "Customs laws" for the purposes of the present agreement shall mean the laws and regulations concerning the importation, exportation and transit which relate to customs duties and taxes or any other levies or reimbursements or to prohibitions, restrictions and controls respecting the movement of goods across national boundaries.

(2) "Customs services" for the purposes of the present agreement shall mean in the Federal Republic of Germany the Bundeszollverwaltung, and in the United States of America the United States Customs Service, Department of the Treasury.

(3) "Narcotics" for the purposes of the present agreement shall mean substances which come under the Single Convention on Narcotic Drugs of March 30, 1961, and any amendments and additions thereto; substances which come under the Convention on Psychotropic Substances of February 21, 1971, and any amendments and additions thereto; and such other substances as may be mutually agreed upon by the two Governments.

Article 2

Assistance

(1) The Parties agree to assist each other through their customs services, in accordance with the provisions of the present agreement, to prevent, investigate and repress breaches of their customs laws.

(2) Assistance, as provided in this agreement, shall be extended upon request in connection with:

a) determinations involving classification, value and other characteristics relevant to the enforcement of the customs laws;

- b) in Ermittlungs- und Strafverfahren in Angelegenheiten, die unter diesen Vertrag fallen;
- c) in deutschen Bußgeldverfahren sowie in amerikanischen Verfahren betreffend „fines“, „penalties“, „forfeitures“ und „liquidated damages“.

(3) Unterstützung im Rahmen dieses Vertrages wird nach dem Recht der ersuchten Partei gewährt.

Artikel 3

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Unterstützung

(1) Ist die ersuchte Partei der Ansicht, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen ihres Landes zu beeinträchtigen, so kann sie die Unterstützung ganz oder teilweise verweigern oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

(2) Wird ein Ersuchen um Unterstützung gestellt und wäre die ersuchende Partei im umgekehrten Falle nicht in der Lage, die begehrte Unterstützung zu leisten, so hat die ersuchende Partei in dem Ersuchen darauf hinzuweisen. Der ersuchten Partei steht es frei, einem derartigen Ersuchen zu entsprechen.

Artikel 4

Listen von Waren

Die Zollverwaltungen der Parteien tauschen Aufstellungen der Waren aus, von denen bekannt ist oder bei denen der Verdacht besteht, daß sie unter Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ein- oder ausgeführt werden.

Artikel 5

Überwachung von Fahrzeugen, Waren und Personen

Die Zollverwaltung der einen Partei überwacht auf Ersuchen der Zollverwaltung der anderen Partei, soweit ihr dies möglich ist, in ihrem Zuständigkeitsbereich besonders sorgfältig

- a) die Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, bei denen der Verdacht besteht, daß sie zu Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze der anderen Partei benutzt werden;
- b) den verdächtigen Verkehr bestimmter Waren, die die ersuchende Partei als Gegenstand eines umfangreichen, mit ihr als Bestimmungsland betriebenen Schleichhandels bezeichnet;
- c) die Orte, an denen ungewöhnliche Warenlager eingerichtet werden, die vermuten lassen, daß diese Lager dem Zwecke eines Warenverkehrs dienen, der gegen die Zollgesetze der anderen Partei verstößt;
- d) die Personen, von denen bekannt ist oder bei denen der Verdacht besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze der anderen Partei begehen.

Artikel 6

Erteilung von Bescheinigungen

Die Zollverwaltungen der Parteien erteilen sich gegenseitig auf Ersuchen jede Bescheinigung, durch die bestätigt wird, daß bestimmte Waren, die aus dem Hoheitsgebiet einer Partei ausgeführt werden, ordnungsgemäß in das Hoheitsgebiet der anderen Partei eingeführt worden sind, und in der gegebenenfalls das Zollverfahren angegeben wird, zu dem die Waren abgefertigt wurden.

Artikel 7

Erteilung von Auskünften

(1) Die Zollverwaltungen der Parteien erteilen sich gegenseitig auf Ersuchen durch Übersenden von Berichten,

- b) investigative and criminal proceedings in matters covered by the present agreement;

- c) German monetary fine proceedings („Bußgeldverfahren“) as well as United States proceedings on fines, penalties, forfeitures and liquidated damages.

(3) Assistance under the present agreement shall be provided in accordance with the laws of the requested Party.

Article 3

Exemptions from the Obligation to Extend Assistance

(1) In cases where the requested Party is of the opinion that compliance with the request would infringe upon its sovereignty, security, public policy or other substantive national interests, assistance can be refused in whole or in part, or compliance may be made subject to the satisfaction of certain conditions or requirements.

(2) In cases where a request is made which the requesting Party itself would be unable to provide upon request of the other Party, the requesting Party shall draw attention to this fact in its request. Compliance with such a request shall be within the discretion of the requested Party.

Article 4

Lists of Goods

The customs services of the Parties shall exchange lists of the goods which are known to be or are suspected of being imported or exported in contravention of the customs laws.

Article 5

Surveillance of Conveyances, Goods, and Persons

Upon the request of the customs service of either Party, the customs service of the other Party shall, to the extent of its ability, exercise special surveillance within its jurisdiction, of

- a) conveyances by land, water and air which are suspected of being used in breaches of the customs laws of the other Party;
- b) movements of specified goods designated by the requesting Party as the objects of an extensive clandestine trade of which it is the country of destination;
- c) localities where unusual deposits of goods have been established, which are suspected of being used for the purpose of a trade that is in violation of the customs laws of the other Party;
- d) persons known or suspected of being engaged in breaches of the customs laws of the other Party.

Article 6

Issuance of Certifications

The customs services of the Parties shall extend to each other upon request a certification attesting that specific goods exported from the territory of one Party were lawfully imported into the territory of the other Party, and indicating, if appropriate, the customs procedures by means of which the goods were cleared.

Article 7

Furnishing of Information

(1) The customs services of the Parties shall, upon request, furnish each other all available information

Niederschriften oder beglaubigten Kopien von Schriftstücken alle ihnen zur Verfügung stehenden Auskünfte über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen die Zollgesetze der anderen Partei verstoßen oder zu verstoßen scheinen.

(2) In schwerwiegenden Fällen, in denen die Gefahr einer erheblichen Schädigung der Wirtschaft, der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder sonstiger wesentlicher Interessen der anderen Partei besteht, werden Auskünfte unaufgefordert erteilt.

Artikel 8

Weitergehende Unterstützung

Die Zollverwaltungen der Parteien teilen einander zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Schmuggels von Drogen und Rauschmitteln, soweit wie möglich auch unaufgefordert, alle Wahrnehmungen mit,

1. wenn bei Staatsangehörigen der anderen Partei oder Personen, die im Hoheitsgebiet der anderen Partei wohnen, der Verdacht besteht, daß sie an geplanten oder begangenen Handlungen beteiligt sind, die gegen die im Hoheitsgebiet einer der Parteien zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Handels mit Drogen und Rauschmitteln geltenden Rechtsvorschriften verstoßen;
2. wenn bei anderen als den in Nummer 1 genannten Personen der Verdacht besteht, daß sie an geplanten oder begangenen Handlungen beteiligt sind, die gegen die im Hoheitsgebiet der anderen Partei zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Handels mit Drogen und Rauschmitteln geltenden Rechtsvorschriften verstoßen;
3. wenn der Verdacht besteht, daß in der anderen Partei zugelassene Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge zu geplanten oder begangenen Handlungen benutzt werden, die gegen die im Hoheitsgebiet einer der Parteien zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Handels mit Drogen und Rauschmitteln geltenden Rechtsvorschriften verstoßen;
4. wenn der Verdacht besteht, daß andere als die in Nummer 3 bezeichneten Fahrzeuge zu geplanten oder begangenen Handlungen benutzt werden, die gegen die im Hoheitsgebiet der anderen Partei zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Handels mit Drogen und Rauschmitteln geltenden Vorschriften verstoßen.

Artikel 9

Ermittlungen

(1) Auf Ersuchen der Zollverwaltung einer Partei führt die Zollverwaltung der anderen Partei in Verfahren nach Artikel 2 Absatz 2 Überprüfungen, Feststellungen und amtliche Ermittlungen durch.

(2) Das Ergebnis der Überprüfungen, Feststellungen oder Ermittlungen wird der ersuchenden Zollverwaltung mitgeteilt.

Artikel 10

Pflicht zur Geheimhaltung

Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie sonstige Mitteilungen, die nach diesem Vertrag einer Partei zugehen, sind nach deren Rechtsvorschriften und nach Maßgabe der von der anderen Partei auferlegten Bedingungen geheim zu halten, soweit diese den Rechts-

regarding ascertained or planned acts which infringe or appear to infringe the customs laws of the other Party, by forwarding reports, memoranda or certified copies of documents relating thereto.

(2) In serious cases which appear to involve the threat of substantial damage to the economy, public health, public security or any other vital interest of the other Party, such information shall be supplied without being requested.

Article 8

Additional Assistance

For the purpose of prevention, investigation and repression of narcotic smuggling, the customs services of the Parties will communicate to each other as far as possible, without the necessity of a request, all information regarding

1. citizens of the other Party or persons domiciled in the territory of the other Party suspected of involvement in planned or committed acts in violation of the laws and regulations in force in the territory of either Party for the prevention, investigation and repression of trade in narcotics;
2. persons other than those referred to in paragraph 1 suspected of involvement in planned or committed acts in violation of the laws and regulations in force in the territory of the other Party for the prevention, investigation and repression of trade in narcotics;
3. conveyances by land, water and air registered under the laws of the other Party suspected of use in connection with planned or committed acts in violation of the laws and regulations in force in the territory of either Party for the prevention, investigation and repression of trade in narcotics;
4. conveyances other than those referred to in paragraph 3 which are suspected of use in connection with planned or committed acts in violation of the laws and regulations in force in the territory of the other Party for the prevention, investigation and repression of trade in narcotics.

Article 9

Investigations

(1) The customs service of either Party shall upon the request of the customs service of the other Party undertake verifications, inspections, and fact-finding inquiries in connection with the matters referred to in Article 2, paragraph 2.

(2) The results of such verifications, inspections and inquiries shall be communicated to the requesting customs service.

Article 10

Obligation to Observe Secrecy

Inquiries, information, reports and experts opinions, as well as other communications which are received by either Party pursuant to the present agreement, shall be kept secret in accordance with the legal requirements of the receiving Party and subject to such conditions as

vorschriften der Partei, der diese Auskünfte zugehen, nicht entgegenstehen.

may be imposed by the supplying Party, to the extent permitted under the laws of the Party receiving the information.

Artikel 11

Form und Inhalt der Unterstützungersuchen

(1) Ersuchen nach diesem Vertrag sind schriftlich zu stellen. Die zu ihrer Durchführung erforderlichen Schriftstücke einschließlich etwaiger ihnen zugrunde liegender Verfügungen oder Entscheidungen der zuständigen Behörden sind in Urschrift, Abschrift, Ausfertigung, beglaubigter Ablichtung oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht,
- b) die Art des Verfahrens,
- c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
- d) Namen und Anschrift der am Verfahren Beteiligten,
- e) eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit rechtlicher Würdigung.

Artikel 12

Geschäftsweg und Zuständigkeit

(1) Der Schriftverkehr findet unmittelbar zwischen den Zollverwaltungen statt. Der Leiter der Zollabteilung im Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und der Commissioner of Customs, United States Customs Service, der Vereinigten Staaten von Amerika bestimmen die erforderlichen Einzelheiten. Gehen Auskünfte ein, für die nicht die Zollverwaltung, sondern eine andere Behörde einer Partei zuständig ist, so werden die Auskünfte unverzüglich nach dem innerstaatlichen Verfahren dieser Partei an die zuständige Behörde weitergeleitet.

(2) Ist die Zollverwaltung der ersuchten Partei für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so hat sie das Ersuchen an die zuständige Behörde weiterzuleiten und davon die ersuchende Behörde zu benachrichtigen.

Artikel 13

Erledigung der Ersuchen

(1) Bei der Erledigung der Ersuchen ist das Recht der ersuchten Partei anzuwenden; die ersuchte Behörde hat die zur Durchführung der Ersuchen erforderlichen behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen herbeizuführen. Dem Antrag der ersuchenden Partei, in bestimmter Weise zu verfahren oder die Anwesenheit ihres Vertreters bei der vorzunehmenden Handlung zu gestatten, kann stattgegeben werden, sofern das Recht der ersuchten Partei dies nicht verbietet.

(2) Die ersuchende Partei ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen.

(3) Soweit dem Ersuchen nicht voll entsprochen werden kann, ist die ersuchende Partei hiervon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 14

Akten, andere Gegenstände und Zeugen

(1) Die Übersendung von Akten und sonstigen Schriftstücken in Urschrift soll nur verlangt werden, wenn die Übersendung von Abschriften (Ablichtungen) nicht ausreicht.

Article 11

Form and Substance of the Request for Assistance

(1) Requests pursuant to the present agreement shall be made in writing. The documents necessary for the execution of such requests, including orders or decisions of the competent authorities underlying the request, shall accompany them in the form of originals, copies, transcripts, certified photocopies or certified copies.

(2) Requests pursuant to paragraph 1 shall include the following information:

- a) the authority making the request;
- b) the nature of the proceedings;
- c) the object of and the reason for the request;
- d) the names and addresses of the parties concerned in the proceedings;
- e) a brief description of the matter under investigation and the legal elements involved.

Article 12

Channel and Competence

(1) Correspondence shall be carried on directly between the customs services. The Head of the Customs Division in the Federal Ministry of Finance of the Federal Republic of Germany and the Commissioner of Customs, United States Customs Service, United States of America, shall determine necessary details. Where information is received that is within the jurisdiction of a national agency other than the customs service of a Party, this information will be promptly transmitted to the appropriate agency in accordance with the internal procedures of such Party.

(2) In case the customs service of the requested Party is not the appropriate agency to carry out a request, it shall transmit the request to the appropriate authority and notify the requesting Party of its action.

Article 13

Execution of Requests

(1) The law of the requested Party shall be applicable in the execution of requests; the requested authority shall be required to see that any official or judicial measures necessary to carry out the request are taken. A request by a Party that a certain procedure be followed or that its representative be present when the action to be taken is carried out, may be complied with, except where this would be barred by the law of the requested Party.

(2) The requesting Party shall, if it so desires, be advised of the time and the place of the execution of the action to be taken in response to the request.

(3) In the event that the request cannot be fully complied with, the requesting Party shall be promptly notified, with a statement giving the reasons therefor and other facts which have come to light and may be of importance for the further pursuit of the matter.

Article 14

Documents, Other Materials and Witnesses

(1) The transmission of documents and other written materials in the original shall be requested only in cases where the transmission of copies would be insufficient.

(2) Übersandte Akten, Schriftstücke in Urschrift und andere Gegenstände sind der ersuchten Behörde sobald wie möglich zurückzugeben; daran bestehende Rechte der ersuchten Partei oder Dritter bleiben unberührt.

(3) Auf Ersuchen der zuständigen Behörden einer Partei nach diesem Vertrag werden Zoll- und sonstige Verwaltungsbedienstete der anderen Partei ermächtigt, in Zivil- oder Strafverfahren vor den Gerichten der ersuchenden Partei als Zeugen zu erscheinen und verfügbare Akten und Unterlagen oder gehörig beglaubigte Kopien dieser Akten und Unterlagen vorzulegen, die für das Verfahren für wesentlich erachtet werden. Die ersuchte Partei ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die genannten Bediensteten erscheinen.

(4) Die Zustellung eines Schriftstückes wird auf Verlangen der empfangenden Partei durch eine mit der Angabe des Zustellungstages versehene Empfangsbestätigung des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Behörde über die Form und die Zeit der Zustellung nachgewiesen.

Artikel 15

Kosten

(1) Die folgenden Aufwendungen, die der ersuchten Partei bei der Erledigung eines Ersuchens nach diesem Vertrag entstehen, werden auf Verlangen von der ersuchenden Partei gezahlt oder erstattet: Gelder für Zeugen, Gebühren für Sachverständige sowie Entschädigungen für Dolmetscher, die nicht im Staatsdienst stehen.

(2) Für alle sonstigen Aufwendungen verlangt die ersuchte Partei keine Erstattung.

Artikel 16

Übersendung von Bescheiden und Entscheidungen

Auf Ersuchen der Zollverwaltung einer Partei entspricht die Zollverwaltung der anderen Partei oder veranlaßt ihre zuständigen Behörden, begründeten Ersuchen um Übersendung bekanntgegebener Bescheide oder Entscheidungen ihrer Verwaltungsbehörden zu entsprechen, die die Anwendung der Zollgesetze betreffen. Sie übersendet ferner nicht bekanntgegebene Bescheide oder Entscheidungen, soweit sie im Rahmen dieses Vertrages überlassen werden können.

Artikel 17

Durchführung des Vertrages

Der Leiter der Zollabteilung im Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und der Commissioner of Customs, United States Customs Service, der Vereinigten Staaten von Amerika können bei der Behandlung von Fragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, unmittelbar miteinander verkehren und erlassen die zur Anwendung dieses Vertrages erforderlichen Durchführungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen. Sie werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages auftreten, im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

Artikel 18

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt auch

- a) für die Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten von Amerika und
- b) für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Documents, original writings or other materials which have been transmitted shall be returned to the requested authority at the earliest opportunity; rights of the requested Party or of third parties relating thereto shall remain unaffected.

(3) Customs and other administrative officials of either Party shall, upon the request of the competent authorities of the other Party made in accordance with the present agreement, be authorized to attend as witnesses and to produce such available records and files, or duly authenticated or certified copies thereof, as may be considered essential to the trial of civil or criminal cases in the courts of the requesting Party. The requested Party shall take all appropriate measures to ensure the appearance of such officials.

(4) Delivery of a document, when the receiving Party requests, shall be evidenced by a receipt of the addressee bearing the date of delivery, or a certificate executed by the requested authority describing the manner and date of the delivery.

Article 15

Costs of Assistance

(1) The following expenses incurred by the requested Party in carrying out a request under the present agreement shall, upon request, be paid or reimbursed by the requesting Party: expenses for witnesses, fees of experts, and costs of interpreters other than government employees.

(2) For all other expenses incurred, the requested Party shall claim no reimbursement.

Article 16

Delivery of Decisions or Rulings

The customs service of one Party shall, upon the request of the customs service of the other Party, honor or cause its competent authorities to honor, any reasonable request for delivery of published decisions or rulings of its administrative authorities relating to the application of the customs laws. It shall also deliver such unpublished decisions or rulings as can be furnished consistent with the provisions of the present agreement.

Article 17

Implementation of the Agreement

The Head of the Customs Division in the Federal Ministry of Finance of the Federal Republic of Germany and the Commissioner of Customs, United States Customs Service, United States of America, may communicate with each other directly for the purpose of settling matters arising out of the present agreement, and shall issue after consultation any administrative regulations necessary for implementation of the present agreement. They shall endeavor by mutual accord to resolve problems or doubts arising from the interpretation or application of the agreement.

Article 18

Territorial Applicability

The present agreement shall also be applicable

- a) within the Virgin Islands of the United States and
- b) to Land Berlin unless the Government of the Federal Republic of Germany makes a declaration to the contrary to the Government of the United States within three months following the entry into force of the agreement.

Artikel 19**Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen sich gegenseitig durch diplomatischen Notenwechsel mitgeteilt haben, daß alle innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind.

(2) Dieser Vertrag bleibt in Kraft, bis er unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich durch eine der Parteien gekündigt wird.

Article 19**Entry into Force and Termination**

(1) The present agreement shall enter into force one month from the date on which the Parties shall have informed each other in an exchange of diplomatic notes that all the national legal requirements for such entry into force have been fulfilled.

(2) The present agreement shall remain in force until terminated upon six months' notice given in writing by one of the Parties to the other.

GESCHEHEN zu Washington am 23. August 1973, in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE at Washington on August 23, 1973, in duplicate, in the German and in the English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Hans H. Noebel
Hans Hutter

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Willis C. Armstrong
Vernon D. Acree

Denkschrift zum Vertrag**I. Allgemeines**

Die wachsenden wirtschaftlichen Verflechtungen beider Staaten und der ständig steigende Warenaustausch machen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit ihrer Zollverwaltungen erforderlich, um Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze verhindern, ermitteln und verfolgen zu können. Eine solche Zusammenarbeit dient nicht nur den fiskalischen Interessen, sondern zugleich den berechtigten Belangen der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft, weil illegale Ein- und Ausfuhren geeignet sind, den loyalen Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Eine enge und effektive Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der beiden Vertragsstaaten ist auch zur Bekämpfung des internationalen Rauschgiftschmuggels geboten, an der beide Staaten in bezug auf die öffentliche Ordnung und die Volksgesundheit ein elementares Interesse haben.

Die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 5. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1501), die auch von der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika angenommen worden ist (vgl. Bundesgesetzbl. 1959 S. 1503 und Bundesgesetzbl. 1973 II S. 98), ist auf eine weltweite Zusammenarbeit zugeschnitten und sieht nur beschränkte Unterstützungsmöglichkeiten vor. Die Bundesrepublik Deutschland hat daher bereits mehrere vertragliche Vereinbarungen getroffen, um eine engere Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zu ermöglichen, so das Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 65), dem das Königreich Dänemark und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bereits beigetreten sind und dem Irland beitreten wird, den Vertrag vom 27. November 1969 mit Spanien über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 92), den Vertrag vom 11. September 1970 mit Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolanangelegenheiten (Bundesgesetzblatt 1971 II S. 1001) und den Vertrag vom 18. Dezember 1972 mit Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (Bundesgesetzblatt 1973 II S. 1241). Um auch im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika eine ausreichende Rechtsgrundlage für die im Interesse beider Staaten erforderliche gegenseitige Unterstützung der beiden Zollverwaltungen zu schaffen, war der Abschluß des Vertrages erforderlich. Der Vertrag wurde am 23. August 1973 in Washington unterzeichnet.

Bei den Vertragsverhandlungen bestand Einvernehmen darüber, daß sich der Vertrag im wesentlichen mit der Verwaltungshilfe befaßt. Vereinbarungen oder Abkommen über die Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen, die nicht bei der Zollverwaltung anhängig sind, bleiben von ihm unberührt.

II. Besonderes**Zu Artikel 1**

Absatz 1 definiert den Begriff „Zollgesetze“ im Sinne des Vertrages. „Zollgesetze“ sind danach alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die sich auf Zölle oder alle sonstigen Abgaben oder Erstattungen oder auf Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs beziehen. Zu diesen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gehören auch die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen, für die gemeinsame Marktorganisationen oder Regelungen zur Ergänzung oder Sicherung solcher Marktorganisationen bestehen. Ferner gehören hierzu eine Vielzahl von Gesetzen nichtfiskalischer Art, die Verbote und Beschränkungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren enthalten, sowie die Vorschriften über strafrechtliche Verbringungsverbote und Verbringungsverbote aus Staatsschutzgründen.

Absatz 2 stellt fest, daß Zollverwaltungen im Sinne des Vertrages in der Bundesrepublik Deutschland die Bundeszollverwaltung und in den Vereinigten Staaten von Amerika der United States Customs Service sind.

Für die im Interesse beider Staaten liegende Bekämpfung des internationalen Rauschgiftschmuggels wurden die Begriffe „Drogen und Rauschmittel“ im Sinne des Vertrages in Artikel 1 Absatz 3 durch Hinweise auf das internationale Einheitsübereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe und das internationale Übereinkommen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 definiert.

Zu Artikel 2

Nach Absatz 1 werden sich die Vertragsstaaten (im Vertrag „Parteien“ genannt) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages über ihre Zollverwaltungen Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen ihre Zollgesetze (vgl. Artikel 1 Absatz 1 des Vertrages) leisten. Die innerstaatliche Zuständigkeit der deutschen Zollverwaltung wird dadurch nicht erweitert.

Absatz 2 regelt, daß die Unterstützung im Rahmen des Vertrages auf Ersuchen in Festsetzungsverfahren im Zusammenhang mit der Tarifierung, Bewertung und anderen für die Durchführung der Zollgesetze (vgl. Artikel 1 Absatz 1) wesentlichen Merkmalen, in Ermittlungs- und Strafverfahren in Angelegenheiten, die unter diesen Vertrag fallen, sowie in deutschen Bußgeldverfahren und amerikanischen Verfahren betreffend „fines“, „penalties“, „forfeitures“ und „liquidated damages“ zu leisten ist. Nach einer vom Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika abgegebenen Erklärung bedeuten die Begriffe „fines, penalties and forfeitures“ zivilrechtliche oder administrative Zwangsmaßnahmen, die in zahlreichen amerikanischen Gesetzen anstelle von Strafverfahren zur

Durchsetzung zollrechtlicher Vorschriften vorgesehen sind. Diese Gesetze befassen sich in erster Linie mit der unzulässigen Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika und der unzulässigen Einreise von Fahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen. Dabei geht es in der Regel um die Beschlagnahme und Einziehung (forfeiture [Verwirkung]) der Ware oder des Beförderungsmittels oder um die Festsetzung eines Geldbetrages (fine oder penalty), der dem Wert der Ware entspricht, oder um beides. Die Begriffe „fines“ und „penalties“ werden in der Praxis als Synonyme gebraucht und beziehen sich im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe c ausschließlich auf die zivilrechtliche oder administrative Festsetzung von Geldbeträgen. Der Ausdruck „liquidated damages“ stammt aus dem Vertragsrecht und bezeichnet einen in der Zollverpflichtungserklärung (Customs bond) vorgesehenen, der Höhe nach festgesetzten Geldbetrag, durch den die Vornahme einer bestimmten Handlung sichergestellt wird. Unterbleibt die Handlung, so ist der festgesetzte Betrag von dem Unterzeichner der Verpflichtungserklärung zu entrichten.

Absatz 3 stellt klar, daß Unterstützung im Rahmen des Vertrages nach dem Recht des ersuchten Staates geleistet wird.

Zu Artikel 3

Absatz 1 bestimmt, aus welchen Gründen und unter welchen Voraussetzungen eine Unterstützung ganz oder teilweise versagt werden kann.

Absatz 2 regelt auch für die Fälle die Möglichkeit einer Unterstützung, in denen es an der Gegenseitigkeit mangelt.

Zu Artikel 4 und 5

Beide Bestimmungen sehen vorbeugende Maßnahmen vor, um Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zu verhindern. Die Zollverwaltungen tauschen Listen von Waren aus, die erfahrungsgemäß häufig geschmuggelt werden (Artikel 4). Sie lassen ferner auf Ersuchen durch die örtlichen Zollbehörden die in Artikel 5 näher bezeichneten Überwachungsmaßnahmen treffen, um einen Schmuggel in den anderen Vertragsstaat zu verhindern und um ggf. dessen Zollbehörden von geplanten Schmuggelunternehmen zu unterrichten (vgl. auch Artikel 7). Die Einschränkung in Artikel 5 „soweit ihr dies möglich ist“ bezieht sich sowohl auf die rechtliche als auch auf die tatsächliche Möglichkeit.

Zu Artikel 6

Bei der Ausfuhr von Waren werden häufig bestimmte Erstattungen oder Befreiungen gewährt (z. B. Erstattungen von Eingangsabgaben, Befreiung von Verbrauchsteuern) oder Sicherheiten freigegeben. Zweifel, ob diese Waren tatsächlich in den anderen Vertragsstaat ausgeführt worden sind, können dadurch ausgeräumt werden, daß die andere Zollverwaltung die ordnungsgemäße Einfuhr auf Ersuchen bestätigt.

Zu Artikel 7 und 8

Um den Schmuggel erfolgreich bekämpfen zu können, teilen sich die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten auf Ersuchen konkrete Verdachtsmomente mit. In schwerwiegenden Fällen, in denen die Gefahr einer erheblichen Schädigung der Wirtschaft, der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder anderer wesentlicher Interessen des anderen Vertragsstaates besteht, können nach Artikel 7 Auskünfte auch unaufgefordert erteilt werden. Eine weitergehende Unterstützung, soweit wie möglich auch unaufgefordert, ist nach Artikel 8 zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Schmuggels von Drogen und Rauschmitteln (vgl. Artikel 1) vorgesehen, weil der Bekämpfung der Rauschgiftsucht eine immer größere Bedeutung zukommt.

Zu Artikel 9

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Zollverwaltung eines Vertragsstaates auf Ersuchen der Zollverwaltung des anderen Vertragsstaates im Rahmen ihrer bestehenden Zuständigkeiten alle einschlägigen amtlichen Ermittlungen durchführt (vgl. auch Artikel 13). Die Ermittlungen sind im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszuführen, die im ersuchten Staat für Ermittlungen wegen gleichartiger, dort begangener Handlungen gelten.

Zu Artikel 10

Hier ist geregelt, daß die von einem Vertragsstaat übermittelten Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und sonstigen Mitteilungen im anderen Vertragsstaat grundsätzlich dessen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Damit werden z. B. die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis oder das Steuergeheimnis (§ 22 Reichsabgabenordnung) für anwendbar erklärt. Es ist ferner eine Regelung dafür getroffen worden, daß derartige Mitteilungen mit Geheimhaltungsaufträgen weitergegeben werden können, damit eine unbeabsichtigte Verbreitung ausgeschlossen werden kann. Jedoch ist für diese Fälle wiederum klar gestellt, daß die Geheimhaltungsaufträge dem Recht des empfangenden Vertragsstaates nicht widersprechen dürfen.

Zu Artikel 11

Absatz 1 bestimmt, daß Ersuchen grundsätzlich schriftlich unter Beifügung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Schriftstücke zu stellen sind.

Damit sich die ersuchte Zollverwaltung vergewissern kann, ob ein Ersuchen in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt, ist in Absatz 2 geregelt, welche Voraussetzungen an die Form eines Ersuchens zu stellen sind.

Zu Artikel 12

Hier sind Geschäftsweg und Zuständigkeit geregelt. Danach findet der Schriftverkehr unmittelbar zwischen den Zollverwaltungen (vgl. Artikel 1 Absatz 2) statt. Die obersten Zollbehörden der Vertragsstaaten bestimmen die Einzelheiten. Die Übermittlung von Ersuchen und die Übersendung von Erledigungstücken auf dem diplomatischen Weg werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Nach Absatz 2 hat die Zollverwaltung des ersuchten Vertragsstaates das Ersuchen an die zuständige Behörde weiterzuleiten und davon die ersuchende Zollverwaltung zu unterrichten, wenn sie für die Erledigung eines Ersuchens nicht zuständig ist.

Zu Artikel 13

Nach Absatz 1 ist bei der Erledigung der Ersuchen das Recht des ersuchten Vertragsstaates anzuwenden. Dies schließt nicht aus, daß in besonderen Fällen bei Übersendung eines Ersuchens von diesem Grundsatz abweichende Wünsche vorgebracht werden. Einem solchen Wunsche des ersuchenden Vertragsstaates kann entsprochen werden, wenn die gewünschte Abweichung nicht dem Recht des ersuchten Vertragsstaates widerspricht. Die ersuchte Behörde hat alle zur Durchführung des Ersuchens erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Maßnahmen herbeizuführen, die der Förderung eines Verfahrens im Sinne des Artikels 2 dienen können. Hierzu gehören u. a. auch die Maßnahmen zur Herbeiführung richterlicher Vernehmungen und Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeanordnungen sowie von richterlichen Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen und Sachverständige, die einer Vorladung nicht folgen. Die Teilnahme von Vertretern der ersuchenden Behörde bei der Durchführung erbetener Unterstützungsmaßnahmen wird häufig sachdienlich sein, weil die Bediensteten auf Grund ihrer besonderen Sachkenntnis zu einer schnelleren und umfassenderen Aufklärung des Sachverhalts beitragen können. Es ist daher auch vorgesehen, daß Vertreter der ersuchenden Behörde bei der Durchführung der erbetenen Unterstützungsmaßnahmen anwesend sein können, wenn dies nicht dem Recht des ersuchten Vertragsstaates widerspricht. Deshalb sieht Absatz 2 vor, daß die ersuchende Behörde auf ihr Verlangen von Zeitpunkt und Ort der Durchführung der Maßnahmen unterrichtet wird. Die Vertreter der ersuchenden Behörde haben bei den Untersuchungshandlungen nur eine beratende Funktion und haben sich jeder selbständigen Amtshandlung zu enthalten; Ermittlungen und Überprüfungen werden stets nur von Beamten des ersuchten Vertragsstaates durchgeführt.

Nach Absatz 3 ist die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe oder sonstigen Umstände zu benachrichtigen, wenn einem Ersuchen ganz oder zum Teil nicht entsprochen werden kann. Als Hindernisse, die der Erledigung eines Ersuchens entgegenstehen können, werden in erster Linie tatsächliche Hindernisse in Betracht kommen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß auch rechtliche Hindernisse die Erledigung eines Ersuchens ausschließen.

Zu Artikel 14

Absatz 1 sieht vor, daß Akten und sonstige Schriftstücke nur ausnahmsweise in Urschrift übersandt

werden sollen. Dazu regelt der Absatz 2 die Rückgabepflichtung. Bei Ersuchen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a kann auch die Übersendung von Gegenständen, insbesondere Warenproben, in Betracht kommen, die die genaue Tarifierung oder Bewertung oder sonstige Beurteilung einer Ware, die Gegenstand eines Ersuchens ist, ermöglichen sollen.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, in Verfahren, die unter diesen Vertrag fallen, Zoll- und sonstige Verwaltungsbedienstete des anderen Vertragsstaates bei den Gerichten des ersuchenden Staates als Zeugen zu vernehmen und Akten und Unterlagen als Beweismittel vorzulegen. Der Beweiswert von Aussagen und Unterlagen sowie die Verwendung vor Gericht richten sich nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates.

Absatz 4 regelt die Zustellung von Bescheiden und Entscheidungen der Zollbehörden. Derartige Verfügungen werden zur Zeit in der Regel auf diplomatischem Wege im Ausland zugestellt. Die in diesen Vertrag aufgenommene Bestimmung soll eine einfachere und schnellere Zustellung durch die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten ermöglichen. Artikel 14 Absatz 4 sieht weiterhin vor, daß über die erfolgte Zustellung ein Empfangsbekenntnis des Empfängers oder eine Bestätigung der zustellenden Behörde an die ersuchende Zollverwaltung übersandt wird.

Zu Artikel 15

Artikel 15 enthält Erläuterungen über die bei der Erledigung von Ersuchen zu zahlenden oder zu erstattenden Kosten. Aus Gründen der Vereinfachung wird weitgehend auf Kostenerstattung verzichtet, mit Ausnahme der unter Umständen hohen Entschädigungen an Sachverständige und Dolmetscher und Gelder für Zeugen.

Zu Artikel 17

Über die nach Artikel 17 von den Leitern der Zollverwaltungen zu erlassenden Durchführungsbestimmungen ist gegenseitiges Einvernehmen zu erzielen, damit auch insoweit eine übereinstimmende Anwendung des Vertrages gewährleistet ist.

Zu Artikel 18

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten. Artikel 18 Buchstabe b enthält daher die übliche Klausel über die Einbeziehung des Landes Berlin. Artikel 18 Buchstabe a legt den räumlichen Geltungsbereich des Vertrages in den Vereinigten Staaten von Amerika fest.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen über die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Kündigung des Vertrages.